Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 70 (1980)

Heft: 4

Buchbesprechung: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bibliographie

Kirche im Osten. Studien zur osteuropäischen Kirchengeschichte und Kirchenkunde, hrsg. von Peter Hauptmann, Band 23 (1980), Göttingen. Vandenhoeck und Ruprecht. 210 S. – Leinen DM 36.–.

Die vorliegende Zeitschrift, von Robert Stupperich (dessen im Vorwort zum Neubeginn, S. 5–7, eigenartigerweise nicht gedacht wird) als Organ des «Ostkirchen-Instituts» der Universität Münster (Evang.-Theol. Fakultät) gegründet (vgl. zuletzt IKZ 1969, S. 160), erscheint nun unter der Leitung seines akademischen Nachfolgers Peter Hauptmann und hatte in den Bänden 21/22 und 23 nach längerem Unterbruch einen gewissen Nachholbedarf. Der vorliegende Jahrgang umschliesst dementsprechend ausführliche Berichte aus den Kirchen Osteuropas (I) (S. 84–184), die aus der Feder von 14 Mitarbeitern stammen und das weite Feld der Reformationskirchen zwischen dem Baltikum und Siebenbürgen, dazu die Baptisten und Evangeliumschristen im Rätebunde, aber auch die katholische Kirche in diesem Raume, schliesslich die orthodoxe Kirche in Bulgarien, Russland und Georgien sowie die armenische Kirche umfassen. Die Übersicht schliesst mit einem Bericht über die Hilfsausschüsse für die vertriebenen Evangelischen (aus der Feder von Hans Kruska). Dabei liess es sich – wie das Vorwort hervorhebt – nicht vermeiden, unterschiedliche Zeiträume zu behandeln, je nach dem Abschluss bisheriger Übersichten, der Materiallage und den Möglichkeiten der Mitarbeiter. Ein II. Teil soll später für die hier nicht behandelten Kirchen folgen. Diese äusserliche Ungleichheit besagt aber nicht, dass hier nicht sehr wichtiges und belangreiches Material, vielfach auf weithin unzugänglichen Quellen beruhend, ausgebreitet und dadurch eine treffliche Möglichkeit der Einsicht in ein Geschehen geboten wird, das ohne Zutun der Kirchen nicht immer sehr erfreulich ist. – Der Aufsatzteil (S. 13–83) bringt aus Günther Stökls Feder eine Übersicht über die Slawen-Apostel oder -Lehrer Kyrill und Method; der 1100. Todestag des Erstgenannten wurde 1969 mit grosser Feierlichkeit begangen (vgl. IKZ 1969, S. 72, 255; 1971, S. 191). – Ferdinand Seibt berichtet über Böhmen und Europa unter den Luxemburgern (also im 14. und 15. Jh. bis in die Zeit von Johannes Hus). Erich Bryner behandelt den Briefwechsel des Zürcher Reformators Heinrich Bullinger (1504–1575) mit polnischen und litauischen Adeligen in Fragen der Religion. – Eine Literaturübersicht von Peter Maser «Vom Kampf der bekennenden Kirche in den deutschen Ostgebieten» (S. 185–210) beschliesst das Jahrbuch, das zusammen mit seinem Vorgänger 21/22 einen verheissungsvollen Neubeginn der traditionsreichen Zeitschrift bietet.

Bertold Spuler

Christel Lane: Christian Religion in the Soviet Union. A Sociological Study, London/Boston/Sydney (1978). George Allen and Unwin. 256 S. – £ 5.95. Paperback.

«This book is addressed mainly to sociologists of religion. But it is hoped that it will offer something also to students of Soviet society and to all those who are interested in the relationship between the Christian religion and communism.» So sagt die Vf. in zu Beginn ihres Buches (S. 13), und sie hat recht damit. Es ist freilich auch für Theologen, insbeson-

dere Kirchengeschichtler, ein sehr informatives Werk. Es unternimmt nicht nur, den jetzigen Bestand der Kirchen, Sekten und kleineren Gemeinschaften zu umreissen, sondern auch die jeweilige Zusammensetzung der Gemeinden nach Geschlecht, Alter und Beruf zu analysieren, den Grad der Anhänglichkeit an die jeweilige Gemeinschaft festzustellen und auch die Aufgeschlossenheit bzw. die Zurückhaltung gegenüber nahestehenden (de facto oft: verwandten) Kirchen und Sekten darzutun. Die Vf.in hat während eines Aufenthaltes im Rätebunde einschlägige Erkundungen eingezogen und eine grosse Anzahl von Studien, vor allem aus der Sowjet-Union, verwendet, die natürlich – dessen ist sie sich bewusst – von einer atheistischen Grundhaltung ausgehen (müssen). Dass sie trotzdem allerlei Wissenswertes mitteilen, ergibt sich aus dem vorliegenden Buch. Freilich muss man sich gewiss noch nachhaltiger, als die Vf.in das sagt, darüber klar sein, dass gegenüber Befragungen durch einen atheistischen Staat viele schweigen oder falsche/verdrehte Angaben machen. Man darf also getrost annehmen, dass die Zahl der Anhänger der einzelnen Gemeinschaften (verschiedentlich wohl: beträchtlich) höher ist, als es hier den Anschein hat (auch eine Befragung durch sie selbst bringt ähnliche Gefahren, da der Befragte ja nicht weiss, wen er wirklich vor sich hat). Aber Zahlen über die Religiosität im Rätebunde haben wir ja schon viele gehört, und wirklich nachprüfen kann sie – mit allen zeitbedingten Schwankungen – ohnehin niemand.

Besonders aufschlussreich sind die Angaben über die derzeitige Lage der «Sekten», von denen manche offenbar vor der Auflösung stehen. Von ihnen werden die Molokanen besonders ausführlich dargestellt. Auch über die Altgläubigen der verschiedenen Richtungen bringt L. sehr aufschlussreiches Material. Sie zeigt, dass die meisten von ihnen auf Grund ihrer religiösen und sozialen Vorstellungen und ihrer Verfolgung während der Zarenzeit sich verhältnismässig leicht in das jetzige Regierungssystem hineingefunden haben und deshalb von ihm ohne allzu grosse Beeinträchtigung geduldet werden. Dazu treten die Gemeinschaften westlichen Ursprungs, oft mit von der Reformation beeinflusstem Glaubensgut. Für die Baptisten mit ihrer seit 1961 bestehenden Zweiteilung gibt L. eine interessante Zusammenstellung ihres Bestandes an Gemeinden. Bei ihnen und ebenso bei Orthodoxen und Altgläubigen spielte – in entgegengesetztem Sinne – das Nationalgefühl, also ihre mehr oder minder grosse Identifizierung mit dem Russentum (bzw. ukrainischem Wesen), eine beachtliche Rolle; über sie wird ausführlich berichtet. Ein kluges Schlusswort geht auf die Voraussetzungen und die Reichweite der vorliegenden Informationen für die Beurteilung eines grundsätzlich kirchenfeindlichen Systems ein. – Literaturverzeichnis und Register beschliessen dieses bemerkenswerte Buch, aus dem wir zu einem häufig behandelten Thema viel Neues erfahren. Auch Theologen sollten es in seinen Ergebnissen zur Kenntnis nehmen. *Bertold Spuler*

Sami Awad Aldeeb Abu-Sahlieh [das ist wohl: Sāmī ʿAwaḍ Ad-Ḍi'b Abū Ṣāliḥ]: Non-Musulmans en pays d'Islam. Cas de l'Egypte, [Innentitel: L'impact de la religion sur l'ordre juridique: Cas de l'Egypte. Non...], Freiburg im Üchtland 1979. Editions Universitaires. XVI, 405 S. – sFr. 60.–.

Die koptische Kirche ist in den letzten Jahren stärker ins Bewusstsein des Abendlandes getreten und hat im öku-

menischen Gespräch, bis hin zum Besuch des Patriarchen beim Papst, an Gewicht gewonnen. So wendet sich ihr eine grössere Aufmerksamkeit zu als früher, aber die Bedingungen, unter denen sie, unter denen Christen überhaupt in islamischen Staaten zu leben haben, sind bei uns in ihren Einzelheiten nicht immer in ausreichendem Masse gegenwärtig. Aus diesem Grunde erweist uns das vorliegende Buch eines aus Palästina stammenden, offenbar christlichen Juristen arabischer Muttersprache einen wesentlichen Dienst. Es zeigt am Beispiel der Kopten, dass sie als Gemeinde im islamischen Raum leben können und immer leben konnten. Es macht aber klar, wo die Grenzen ihrer Bewegungsfreiheit liegen, auch in einem Staate, der die islamische Gesetzgebung zeitweise zu mildern suchte, wenn er sich auch – gerade nach der «Volksabstimmung» Anfang 1980 – wieder stärker zu den islam-rechtlichen Grundsätzen der Šarīʿa bekennt. Schon einige Jahre früher hatte der Staat die Verbindlichkeit dieses Gesetzes für alle Ägypter, also auch für die Nicht-Muslime, verkündet und dadurch einen Konflikt ausgelöst, während dessen Patriarch Schenute III. (seit 1971) zu der scharfen Waffe eines volksweiten Fastens (in der Presse gelegentlich «Hungerstreik» genannt) griff und sich schliesslich (zu Ostern 1980 und später wieder) in das Kloster Ambra Bišoi zurückzog. Bei all dem ist nicht etwa die Ausübung des Kults bedroht, sind auch die Beziehungen der Kopten zum Staate im gewohnten Rahmen normal (über all das berichtet die in dieser Zeitschrift erscheinende Chronik laufend). Es sind im wesentlichen Verhaltensweisen des Staates, die vom Koran (für die Muslime bekanntlich Gottes unabänderliches Wort) und seinen Auslegern vorgeschrieben werden, auf die es ankommt, die aber in einem Einparteienstaat wie Ägypten nicht offen erörtert werden können, auch wenn die Kopten ausserhalb ihres Landes, besonders in Amerika, durch die Zeitschrift «The Copts» (zuletzt Juli 1980) zum Verdruss des Staatsoberhauptes darauf hinweisen. Da besteht etwa die Tatsache, dass Schulkinder und Soldaten auf Staatskosten natürlich den Koran, weithin aber nicht die Bibel ausgehändigt erhalten, da gibt es vor allem familienrechtliche Fragen, die im Rahmen des Islams vom Staate geregelt werden. Auf sie geht der Vf. dieses Buches in allen juristischen Einzelheiten ein, wie sie auch ein Theologe, auch ein Kirchenrechtler nicht übersehen kann, wenn er die Lage östlicher Christen verstehen will. So darf zwar ein Muslim eine Christin (oder Jüdin) heiraten, sie muss aber zum Islam übergehen, wenn sie später einmal ein Erbe antreten will: denn nur unter Religionsgefährten kann nach islamischem Recht vererbt werden. Da sind die Fälle, in denen ein Ehegatte, meistens der Mann, zu einer andern Religion oder auch nur Konfession übergeht und dadurch die Ehe löst (was früher oft durch den Übergang zur konfessionsgleichen «syrisch-orthodoxen», d. h. jakobitischen Kirche geschah, bis diese und die koptische Kirche es 1968 beide verboten haben; hier S. 220). Da ist vor allem die Tatsache, dass zahlreiche Mädchen von vornherein zum Islam übertreten, wenn sie einen Muslim heiraten wollen; aus Kreisen der christlichen Laien-Synode, des Maglis Millī, hört man von jährlich mehreren tausend Fällen (doch ist eine Heirat innerhalb der Religionsgemeinschaft das Übliche). Gewiss kann Staatspräsident Anwar as-Sādāt, wie er das kürzlich in einer Rede betonte, am Übertritt eines solchen Mädchens nichts ändern, da er nämlich die islamischen Vorschriften nicht ohne Gefährdung seiner Stellung übergehen kann (hier S. 258 ff.). Aber die Kopten (und alle andern Nicht-

Muslime) empfinden das als Unrecht, denn die Bekehrung einer Muslimin zum Christentum, wenn sie einen Christen heiraten will, ist schon deshalb unmöglich, weil der Islam eine solche Heirat verbietet (hier S. 198–213); auch kann ein Muslim bei einer Eheschliessung – oder sonst – nicht zum Christen- oder Judentum übergehen.

Über all das berichtet (nach einer recht langen Einleitung) dieses kirchengeschichtlich und kirchenrechtlich so bedeutsame Buch anhand der Gesetzgebung, der Gerichtsurteile in verschiedenen Fällen, anhand der Erörterungen ägyptischer Rechtslehrer unter sich in ausführlicher Form. Der Vf. vertritt die Meinung, all diese Schwierigkeiten könnten durch eine Laisierung des Rechts, also durch eine Trennung aller religiösen Fragen von der staatlichen Gesetzgebung, mit einer gleichen religiösen Freiheit für alle (wie in vielen abendländischen Staaten) gelöst werden. Gewiss wäre dadurch viel gewonnen, wenn eine islamische Regierung es wagen könnte, dergleichen in Angriff zu nehmen. In der Türkei ist das – mit halbem Erfolge – geschehen, aber auch dort schwingt das Pendel wohl eher in Richtung der islamischen Überlieferung. So scheint das Schicksal der Christen in diesen Ländern an den Islam gebunden zu sein. Das müssen wir uns klarmachen, wenn wir über sie sprechen, und vor allem, wenn wir mit ihnen reden. Denn sie selbst können vieles nicht sagen. *Bertold Spuler*